

VEREINSSTATUTEN

„Verein Gedenkstätte Gustav Klimt“ -
kurz: Klimt Verein;
englisch: Gustav Klimt Memorial Society,
short: Klimt Society.
www.klimt.at



Winner of an
EU Prize for
Cultural
Heritage /
Europa
Nostra
Awards 2014

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Gedenkstätte Gustav Klimt“ - kurz: Klimt Verein; englisch Gustav Klimt Memorial Society, short: Klimt Society. www.klimt.at
- (2) Er hat seinen Sitz in **Wien**; seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich und schließt internationale Aktivitäten ein.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt; die Errichtung von Zweigstellen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

die Sicherung, Förderung und Entwicklung des ideellen und materiellen Kulturerbes,
GUSTAV KLIMT. ATELIER FELDMÜHLGASSE 1911-1918.

2014 erhielt der Klimt Verein die bedeutende Auszeichnung „Preis der Europäischen Union für das Kulturerbe / Europa Nostra Awards 2014“, Kategorie 3 „Dedicated Service by individuals or organisations whose contributions over a long period of time demonstrate excellence in the protection, conservation and enhancement of cultural heritage in Europe.“

Im Einklang mit den Zielen des europäischen Dachverbandes für Denkmalschutz, EUROPA NOSTRA, in Den Haag, NL, wirkt der Klimt Verein als Bürgerbewegung und Interessensgemeinschaft zum Schutz und zur Erhaltung von Klimts Atelier (heute „Klimt Villa“) und Garten, Feldmühlgasse 11: Dazu dienen Aktionen „lobbying“ und „campaigning“ explizit für den Zweck, diese „Klimt Liegenschaft“ im Eigentum der Republik Österreich als Stätte kulturellen Erbes zu bewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Siehe www.europanostra.at und unten, §3, 3.1 Ideelle Mittel.

Internationalen Beispielen folgend ist die Errichtung eines Ateliermuseums als „memory bank“, auch in Form einer Klimt-Dokumentation sowie Dokumentation der Baugeschichte der „Klimt Villa“ an Ort und Stelle erstrebenswert.

Atelier und Garten bilden eine Einheit. Die Fortsetzung der Hilfestellung bei der Rekonstruktion von Klimts buntem, blühendem Garten ist wichtiges Ziel.

Umfassend und intensiv sollen der wissenschaftliche Austausch und alle Arten von Kommunikation zum Thema „Gustav Klimt und seine Epoche“ europa- und weltweit gepflegt werden. Die Herausgabe von Publikationen, die Mitarbeit an einschlägigen Publikationen ist Zweck des Vereins.

Die allfällige Mitwirkung am Betrieb von „Klimt Villa“ und Klimt Atelier/Garten in Wien-Hietzing, Feldmühlgasse 11 (Katastergemeinde Unter St. Veit, Einlagezahl 612) ist Zweck des Vereins.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel

- a) Im Einklang mit den Zielen von Europa Nostra übernimmt der Klimt Verein zwei ideelle Aufgaben:

Campaigning for a European cultural heritage site

„When monuments or sites are in danger by uncontrolled development, environmental change, neglect or conflict, we raise our voice. Cooperation and solidarity between heritage organisations and activists are vital to ensure that witnesses of our past are here to enjoy today and in the future.“

Übersetzung: Kampagne für ein europäisches Kulturerbe. „Wenn Denkmale oder Kulturstätten durch unkontrollierte Verwertung, Veränderung des Umfeldes, Vernachlässigung oder Konflikte gefährdet sind, dann erheben wir unsere Stimme. Kooperation und Solidarität zwischen Denkmalschutzorganisationen und Aktivisten sind enorm wichtig um sicherzustellen, dass Zeugnisse der Vergangenheit in Gegenwart und Zukunft als Werte für die Allgemeinheit bestehen.“

Lobbying, making cultural heritage a European priority

“Together we will safeguard our cities, our countryside and our historical, architectural and archaeological sites. Together, we will demonstrate that our cultural heritage is a key asset to Europe’s society and economy, and is essential to our identity and quality of life.“

Übersetzung: Lobby, um europäischem Kulturerbe Priorität zu geben. „Gemeinsam werden wir unsere Städte, unsere Landschaft und unsere historischen, architektonischen und archäologischen Stätten bewahren. Gemeinsam werden wir darlegen, dass unser kulturelles Erbe ein kostbarer Aktivposten in Europas Gesellschaft und Wirtschaft und die Grundlage für unsere Identität und Lebensqualität ist.“

- b) In Fortsetzung des „engagierten Einsatzes zur Bewahrung kulturellen Erbes“ und durch die über Jahre erworbene Kompetenz bietet der Klimt Verein themeneinschlägige Anregungen und ev. Mitarbeit bei Veranstaltungen aller Art, wie Tagungen, Seminare, Workshops, Lesungen oder Ausstellungen der bildenden und darstellenden Künste
- c) Anregungen und ev. Mitarbeit für Herstellung von themeneinschlägigen Publikationen, Filmen, Videos, DVDs etc. zu Theater, Tanz, Musik, Mode, Design
- d) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereins sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene
- e) Aufbau eines musealen Bestandes (Archiv, digitale Klimt-Dokumentation, Bibliothek, etc.)
- f) Der Verein kommuniziert im kulturellen Austausch mit dem In- und Ausland, international vernetzt (ev. Mitgliedschaft bei EUROPA NOSTRA)
- g) und präsentiert vorrangig die Zeit des internationalen Jugendstils, Wien um 1900, mit soziokulturellen Bezügen in Europa und weltweit, besonders auch mit Bezügen zum fernen Osten

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsor-Beiträge)
- c) Förderungen seitens der öffentlichen Hand
- d) Leihgaben
- e) Erträge aus Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und Mitgliedsbeitrag zahlen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung erhöhter Beiträge fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann die betreffende Person bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich berufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen einen Ausschluss kann die betreffende Person bei der nächsten Mitgliederversammlung berufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Vereinszweck abträglich sein könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Das Recht zur Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten der Mitgliederkartei haben ausschließlich die gültig gewählten Vorstandsmitglieder und die von diesen beauftragten Helfer/innen; auch sie alle nur in dem durch das Datenschutzgesetz vorgezeichnetem Rahmen, d.h. – unter Ausschluss aller sonstigen Verwendungszwecke – nur für Zwecke der Aufgabenerfüllung des Vereins. Eine Verwendung von Daten durch sonstige Personen gilt als unbefugter Eingriff im Sinne des Datenschutzes und zieht die gesetzlichen Konsequenzen nach sich.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins: die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14), der Beirat (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, der gleichzeitig einen Tagesordnungs- und Terminvorschlag enthalten soll
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz 2002),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder und Beiratsmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, auch per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/eine/n Rechnungsprüfer/innen (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, ev. per E-Mail, mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften haben die physische Person, die sie vertritt, jeweils schriftlich nachzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder sind Wahlen bzw. Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsidenten/in, in dessen/deren Verhinderung durch seine/n / ihre/n Stellvertreter/in eröffnet und geleitet. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Möglich ist die Bestellung einer Persönlichkeit für die Moderation oder Diskussionsleitung im Bedarfsfall zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder
- g) Entgegennahme von Berichten oder Stellungnahmen des Beirats oder einzelner Beiratsmitglieder
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer/innen über Statutenänderung oder die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Entscheidungen über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen bzw. Ausschlüsse
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Unter diesen fünf Mitgliedern werden die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete aufgeteilt wie folgt: Leitung des Vereins (Präsident/in, Stellvertreter/in), Finanzen (Finanzreferent/in), Administration (Schriftführer/in).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 30 Monate; Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Vorstand wird vom/von der Präsident/in, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen (mindestens drei) anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer/innen entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vereinsführung, d.h. Programm, Kommunikation, Organisation, Administration etc.,
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten,
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften,
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern,
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- (10) Bestellung von Personen in den Beirat, Zusammenarbeit mit den Beiräten.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder nach Übernahme der Aufgaben

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwei Unterschriften: des/der Präsidenten/in oder Stellvertreters und des/der Schriftführers/Schriftführerin oder Stellvertreters, in Geldangelegenheiten des/der Präsidenten/in oder Stellvertreters und des/der Finanzreferenten/in oder Stellvertreters.
- (3) Bei Verhinderung des/der Präsident/in wird der Verein durch den/die Vizepräsidenten/in alleine vertreten.
- (4) In Geldangelegenheiten können Präsident/in und ein Vorstandsmitglied die Vollmacht zur Einzelzeichnung erteilen.
- (5) Wenn aus organisatorischen Gründen die Zeichnung eines Bankgeschäftes, einer Geldüberweisung durch ein anderes zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied als den/die Finanzreferenten/in erfolgt, ist in jedem einzelnen Falle der/die Finanzreferent/in zwecks Verbuchung zu informieren.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (8) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (9) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (10) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Drei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei von ihnen unterzeichnen die Prüfung. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Beirat

- (1) Der Beirat wird durch den Vorstand bestellt. Er besteht aus Persönlichkeiten des kulturellen und öffentlichen Lebens und aus Experten/innen in verschiedenen Arbeits- und Wissensbereichen. Der Vorstand kann eine Begrenzung der Zahl der Beiräte beschließen.
- (2) Er dient zur Beratung von Fragen, die ihm vorgelegt werden. Er kann in seiner Gesamtheit oder über Einzelpersonen Vorschläge machen oder Stellungnahmen abgeben und der Mitgliederversammlung berichten. Ein Kunstbeirat, der Vorschläge für Veranstaltungen, Ausstellungen etc. machen soll, kann eingerichtet werden.
- (3) Der Beirat kann aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in oder Moderator/in wählen und ist vom Vorstand zu unterstützen.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Verhalten Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Mitgliederversammlung, 16. April 2015

Tel: +43 (0)676 725 709

Auhofstraße 43 – A 1130 Wien
Mail: office@klimt.at www.klimt.at

ZVR 395391338